



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig
Postzustellungsurkunde



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: L5/10605/2/2012
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Herr Slaba
Telefon: 0531 2355-219
Fax: 0531 2355-707
E-Mail: Thomas.Slaba@lba.de

Datum: 25. Juni 2012

Ihr Auskunftsbegehren nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) vom 15.03.2012

Sehr geehrter [REDACTED]

mit E-Mail vom 15.03.2012 haben Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Auskunft zu den Aufsichtsmaßnahmen über die flugmedizinischen Zentren (AMCs) und über die bisherigen Ergebnisse der Aufsichtsführung gebeten. Es ergeht deswegen folgender Bescheid:

- 1. Ihrem Antrag wird insoweit stattgegeben, als zur Art und Weise und zu den Intervallen der Aufsichtsmaßnahmen über flugmedizinische Zentren Auskunft erteilt wird.**
- 2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.**
- 3. Für die Auskunft wird eine Gebühr in Höhe von € 64,54-.**

Begründung:

Zu 1.)

Die Aufsicht über flugmedizinische Sachverständige und Zentren erfolgt nach den Bestimmungen des §24e Abs.7 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO). Den dort normierten Rahmen füllt das Luftfahrt-Bundesamt entsprechend den Inhalten des mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgestimmten Aufsichtskonzeptes aus. Zu Ihrem besseren Verständnis haben wir Ihnen eine Ablichtung dieses Konzeptes in der Anlage beigefügt. Alle deutschen flugmedizinischen Zentren werden gemäß diesen Inhalten beaufsichtigt.

Zu 2.)

Die Ergebnisse der Aufsichtsmaßnahmen über die jeweiligen flugmedizinischen Zentren stellen nach hiesigem Verständnis Geschäftsgeheimnisse im Sinn des § 6 Satz 2 IFG dar. Denn eine Veröffentlichung insbesondere negativer Feststellungen im Rahmen von Aufsichtsmaß-

...

nahmen kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung bei Dritten (insbesondere Untersuchungswilligen) zur Abkehr von diesem AMC führen. Und dies, obwohl eine solche Abkehr objektiv nicht gerechtfertigt wäre, denn bei Gefährdung von Untersuchungswilliger aufgrund eben diese negativen Feststellungen hätte das LBA geeignete Maßnahmen zum Schutz des vorgenannten Personenkreises zu ergreifen.

Dementsprechend erfordert eine Weitergabe der solchermaßen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis definierten Daten die jeweilige Einwilligung der Betroffenen – hier also der Vertretungsberechtigten der AMCs. Wir haben daher bei den AMCs um Zustimmung zur Weitergabe der erbetenen Angaben nachgesucht. In allen Fällen wurde diese Zustimmung nicht erteilt. Daher war Ihr Antrag insoweit, also bezüglich der Offenlegung der Ergebnisse der Aufsichtsmaßnahmen, abzulehnen.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass die Aufsicht über flugmedizinische Sachverständige und Zentren zukünftig nach Europäischem Recht normiert ist. Dieses wird in Deutschland voraussichtlich zum April 2013 zur Anwendung kommen.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf §10 Abs.1 IFG in Verbindung mit §1 Abs.1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Gemäß §1 Abs.1 IFGGebV vom 02.01.2006 (BGBl. I S.6) ergeben sich die gebührenpflichtigen Amtshandlungen aus dem Gebührenverzeichnis. Dieses sieht im Teil A, Ziffer 1.3 für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, eine Gebühr in Höhe von 60 bis 500 Euro vor.

Vorliegend wurde die für das Treffen der Sachentscheidung angefallene Arbeitszeit der beteiligten LBA-Beschäftigten berücksichtigt und als Gebühr festgesetzt. Diese setzt sich zusammen aus 60 Minuten eines Beschäftigten im Höheren Dienst und 30 Minuten einer Beschäftigten im Mittleren Dienst. Diese Zeitwerte wurden mit den aktuellen vom Bundesministerium des Inneren herausgegebenen Personaldurchschnittskosten multipliziert und die so ermittelten Werte abschließend addiert

Sie werden hiermit aufgefordert, spätestens zwei Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides die o.a. Kosten in Höhe von € 64,54,- auf eines der angegebenen Konten bei der Bundeskasse Halle unter Angabe des Kassenzeichens 880303312669 und der Verbuchungsstelle 7551-1216-11101 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Slaba

IFG-Beauftragter

Aufsichtsführung gemäß § 24e Abs. 7 LuftVZO über flugmedizinische Sachverständige und Zentren in der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamts

Einführung

Die Aufgabe der Feststellung der Tauglichkeit von Luftfahrtpersonal ist nach aktueller Rechtslage in die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung der nach § 24e LuftVZO anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen und flugmedizinischen Zentren delegiert. Diese Delegation beruht auf dem Grundprinzip der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Luftfahrt-Bundesamt und den von ihm anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen und Zentren. Auf dieser Basis soll die Aufsicht des Luftfahrt-Bundesamtes über die von ihm anerkannten Stellen in einem transparenten und maßvollen Rahmen anhand einheitlicher Kriterien erfolgen.

Im Folgenden werden die in § 24e Abs. 7 LuftVZO geregelten Grundsätze für die Aufsicht über diese anerkannten Stellen dargestellt. Bei der Ausübung der Aufsicht sind zudem die personellen und zeitlichen Ressourcen des Luftfahrt-Bundesamts zu berücksichtigen. Die hier getroffenen Festlegungen gelten daher ausschließlich für die Aufsichtsführung über flugmedizinische Sachverständige und Zentren in der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes.

Grundsätze

Für die Aufsicht über die vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen und Zentren gelten folgende Grundsätze:

1. Im Rahmen der Aufsicht ist zu prüfen, ob die für die Anerkennung des Beaufsichtigten maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen und erteilte Auflagen eingehalten werden. Das Luftfahrt-Bundesamt ist zudem berechtigt fachlich zu prüfen, ob die flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen und die weitergehenden Überprüfungen nach den Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit nach JAR-FCL 3 deutsch durchgeführt und die erforderlichen Eintragungen in die Tauglichkeitszeugnisse vorgenommen werden. Die Aufsicht umfasst auch Vor-Ort-Besuche (Audit) und die Prüfung von nach § 24b LuftVZO übermittelten Dokumenten.

2. Bei der Aufsicht dienen die Bestimmungen der LuftVZO und die für die Tauglichkeitsuntersuchungen einschließlich der weitergehenden Überprüfungen jeweils maßgebliche Fassung der JAR-FCL 3 deutsch als Bewertungsmaßstab.

3. Die Aufsicht dient nicht dazu, Tauglichkeitsentscheidungen der flugmedizinischen Sachverständigen in Frage zu stellen, die unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen getroffen wurden oder routinemäßig Einblick in sämtliche durchgeführten flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen eines flugmedizinischen Sachverständigen oder Zentrums zu nehmen.

Die Prüfung erfolgt unter anderem anhand einer Stichprobe aus den Dokumentationen von flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen und weitergehenden Überprüfungen. Die Stichprobengröße soll sich an der Gesamtheit der auf Tauglichkeit untersuchten Bewerber des Beaufsichtigten orientieren. Das Luftfahrt-Bundesamt legt fest, nach welchen Kriterien eine Stichprobenbildung erfolgt. Die Auswahlkriterien können unter anderem umfassen: Tauglichkeitsklassen, Lebensalter in Gruppen von mindestens 5 Jahren, Erst— oder Nachuntersuchung, Überprüfungsfälle nach § 24c LuftVZO, Abweichungen nach § 24d LuftVZO, Auflagen und Einschränkungen in Tauglichkeitszeugnissen, etc.

Das Luftfahrt-Bundesamt kann im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs auch Einsicht in spontan ausgesuchte Aufzeichnungen nehmen.

Die Einsicht in die medizinischen Akten vor Ort bzw. deren Übermittlung anhand konkret benannter Namenslisten der zu prüfenden Probanden ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu vermeiden.

4. Die im Rahmen der Aufsicht gewährte Einsicht in personenbezogene Dokumente bzw. deren Übermittlung erfolgt ausschließlich pseudonymisiert. Die Pseudonymisierung ist durch den Beaufsichtigten zu gewährleisten. Der flugmedizinische Sachverständige muss sicherstellen, dass die Vollständigkeit der medizinischen Daten einschließlich der flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisse gewährleistet ist.

Im Fall einer offensichtlichen Untauglichkeit nach § 24e Abs.8 LuftVZO kann das Luftfahrt-Bundesamt die Offenlegung der Identität des Bewerbers fordern. Eine offensichtliche Untauglichkeit liegt dann vor, wenn eine gesundheitliche Störung dokumentiert ist, die unter Anwendung der Tauglichkeitsanforderungen nach JAR-FCL 3 deutsch (in der jeweils gültigen Fassung) mit der Feststellung der Untauglichkeit verbunden ist.

5. Ein Vor-Ort-Besuch im Rahmen der Aufsicht wird grundsätzlich durch 2 Personen vorgenommen. Er soll in Abstimmung mit dem Beaufsichtigten terminiert werden.

6. Die Abfolge und Intervalle der Aufsichtsmaßnahmen des Luftfahrt-Bundesamtes richten sich nach den folgenden Faktoren:

a. Zeitraum, der seit der letzten Aufsichtsmaßnahme hinsichtlich des jeweiligen flugmedizinischen Sachverständigen oder Zentrums verstrichen ist. Je größer der verstrichene Zeitraum, desto eher wird die nächste Maßnahme geplant.

b. Grundsätzlich soll eine Aufsichtsmaßnahme pro 24 Monaten bei jedem flugmedizinischen Sachverständigen bzw. Zentrum angestrebt werden.

c. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Aufsichtsmaßnahmen.

7. Ergebnisse aus der Aufsichtstätigkeit dienen als Grundlage evtl. notwendiger Korrekturmaßnahmen. Werden Abweichungen von den Bewertungsmaßstäben festgestellt, ist zu prüfen, ob ergänzende Auflagen in der Anerkennung des Beaufsichtigten auszusprechen sind oder die Anerkennung zu widerrufen ist.

Durchführung der Aufsicht

Für die Durchführung der Aufsicht erteilt der Beaufsichtigte die erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die medizinischen Dokumente, die der Stichprobe zugeordnet wurden. Hierzu legt der Beaufsichtigte die pseudonymisierten Dokumente vor, die im Rahmen der Tauglichkeitsuntersuchungen erstellt oder dem Beaufsichtigten in diesem Zusammenhang vorgelegt wurden.

Die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse erfolgt, soweit möglich, auf standardisierten Formularbögen, damit ein Höchstmaß an Einheitlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden kann.

Werden bei der Aufsicht Abweichungen von den Bewertungsmaßstäben festgestellt, werden diese ggf. zusammen mit weiteren Bemerkungen oder Kommentaren erfasst und dem Beaufsichtigten schriftlich mitgeteilt, um ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Hinsichtlich der erforderlichen Korrekturmaßnahmen für die festgestellten Abweichungen ist durch das Luftfahrt-Bundesamt festzulegen, in welchem zeitlichen Rahmen diese Maßnahmen abzuschließen sind. In Abhängigkeit von Art und Umfang der Korrekturmaßnahmen hat das Luftfahrt-Bundesamt zu entscheiden, ob eine Zwischen- bzw. Nachprüfung durchgeführt werden soll (siehe Punkt 6c der o.g. Grundsätze).

Ergebnisbeurteilung der Aufsicht

Werden Abweichungen von den Bewertungsmaßstäben festgestellt, wird der Beaufsichtigte aufgefordert, geeignete Korrekturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Einzelnen:

1. Abweichungen, bei denen positive Tauglichkeitsbeurteilungen getroffen wurden, ohne dass die erforderlichen Befunde vollständig vorlagen

Diese Abweichungen werden benannt. Der Beaufsichtigte wird aufgefordert, die noch fehlenden Befunde nachträglich zu erheben und zukünftig Verfahren, Abläufe und Entscheidungen so zu modifizieren, dass die festgestellten Abweichungen vermieden werden können.

2. Abweichungen, die zu positiven Tauglichkeitsentscheidungen geführt haben, ohne dass dies durch die erhobenen Befunde zu rechtfertigen ist.

Diese Abweichungen werden benannt. Der Beaufsichtigte wird aufgefordert, korrigierende Maßnahmen zu ergreifen und zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass die festgestellten Abweichungen vermieden werden.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Anerkennung wird auf Nr. 7 der o.g. Grundsätze verwiesen. Danach ist zu prüfen, ob für die Gewährleistung der Luftverkehrssicherheit Auflagen oder Einschränkungen in der Anerkennung des Beaufsichtigten bzw. Maßnahmen nach § 24e Abs. 9 LuftVZO erforderlich sind.

In Fällen nach § 24e Abs. 8 LuftVZO, in denen das Luftfahrt-Bundesamt die Offenlegung der Identität eines Bewerbers einfordert, wird dieser gegenüber der für dessen Lizenz zuständigen Stelle benannt.

Die Ergebnisse der Aufsicht sollen durch das Luftfahrt-Bundesamt in regelmäßigen Abständen statistisch aufgearbeitet und dem BMVBS berichtet werden.

Verlängerung der Anerkennung

Für die Verlängerung der Anerkennung um jeweils drei Jahre sind

- das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung der Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger nach § 24e Absatz 6 LuftVZO und
- bei flugmedizinischen Zentren zudem weitere wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrtmedizin und deren Publikation nachzuweisen.

Die Verlängerung wird gemäß der in § 24e LuftVZO festgelegten Frist für eine Dauer von drei Jahren ausgesprochen.

Unbeschadet der Verlängerung ist zu beachten, dass zu diesem Zeitpunkt bekannte und noch nicht behobene Mängel im Rahmen der Aufsicht weiterverfolgt werden (vgl. Abschnitte „Durchführung/Ergebnisbeurteilung der Aufsicht“).

Letzteres kann jedoch weder dazu führen, dass

- eine Aufsichtsmaßnahme zur Voraussetzung für eine Verlängerung gemacht wird, noch dass
- die ausgesprochene Verlängerung aufgrund noch ausstehender Mängelbehebungsmaßnahmen auf einen kürzeren Zeitraum als 3 Jahre befristet wird.